Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 7. Berlin, Freitag, den 29. März 1912. 12. Jahrgang.

Inhalt:

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den bisherigen Gewerberat Krantz in Frankfurt a. O. zum Regierungs- und Gewerberat zu ernennen,

dem Fabrikanten Peter Grah in Sundwig, Landkreis Iserlohn, dem Fabrikbesitzer Rudolf Schoeller in Düren, dem Fabrikbesitzer Franz Schwengers in Uerdingen, Landkreis Crefeld, und dem Bankdirektor Wilhelm Weber in Harburg den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Dem Regierungs- und Gewerberate Krantz in Frankfurt a. O. ist die etatmäßige Stelle eines gewerbetechnischen Rats bei der Regierung in Frankfurt a. O. verliehen worden. Gleichzeitig ist er zum Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung für den Bezirk dieser Regierung bestellt worden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Betr. Handelskammer in Barmen.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer zu Barmen ist auf 24 erhöht worden.

2. Handelsverkehr.

Betr. Handelsverkehr mit den Niederlanden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 20. März 1912.

Nach einem Berichte des Kaiserlichen Generalkonsulats in Amsterdam hat der niederländische Finanzminister in der Nr. 58 des Niederländischen Staatscourants vom 9. März d. Js.

Anlage. die in Übersetzung hier beigefügte Warnung gegen die Verwendung falscher Fakturen bei der zollamtlichen Abfertigung erlassen.

Ich ersuche die Handelsvertretungen, die Warnung der Niederländischen Regierung zur Kenntnis möglichst weiter Kreise zu bringen.

Im Auftrage.

IIb. 2173. Lusensky.

An die Handelsvertretungen (auch Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin und den Deutschen Handelstag).

Anlage.

Warnung.

Es hat sich wiederholt ergeben, daß ausländische Lieferanten, die ihre Waren fracht- und zollfrei nach den Niederlanden zu liefern haben, bei zu niedriger Wertangabe den Anmeldern der Waren eine falsche Faktur mit dem Antrage zusenden, dieses Schriftstück den Zollbeamten zugehen zu lassen oder vorzulegen, wenn von den Beamten über den Wert der Sendung eine Untersuchung angestellt werden sollte.

Es wird daher auf den Inhalt des Artikels 34 des Wertzollgesetzes von 1906 (Staatsblatt Nr. 216) aufmerksam gemacht, der wie folgt lautet:

„Wer bei einer Streitigkeit über den Wert einer zur Einfuhr angemeldeten Ware in der Absicht, die Beurteilung dieser Ware zu beeinflussen, vorsätzlich ein falsches oder gefälschtes Beweisstück vorlegt, wird mit Gefängnis von höchstens einem Jahre bestraft.

Die durch diesen Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen werden als Vergehen (misdryven) angesehen."

Zur Vermeidung eines Strafverfahrens mit seinen Folgen empfiehlt es sich daher, den hier oben erwähnten Anträgen ausländischer Handelshäuser keine Folge zu geben.

---

3. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Musterungsbehörde Helgoland.

In Helgoland ist eine besondere Musterungsbehörde eingerichtet worden.

Betr. Strandung von Seeschiffen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 15. März 1912.

In einem zu meiner Kenntnis gelangten Falle hatte ein Strandvogt von der Strandung eines Schiffes zwar eine Mitteilung erhalten, sie aber an die Rettungsstation nicht weiter gegeben, weil er eine Gefahr nicht annahm. Bei der Strandung ertrank der Schiffer, während später der Schiffsjunge durch ein Rettungsboot mit großer Mühe gerettet worden ist. Aus diesem Anlaß bestimme ich, daß die Strandämter und die Strandvogteien in ähnlichen Fällen nach Kenntnis eines Schiffsunfalls sofort den in Frage kommenden Stationen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger Nachricht zu geben haben. Die durch diese Benachrichtigung etwa entstehenden Kosten werden auf Antrag der zuständigen Strandamtsvorsteher von dem Vorstande der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen, Martinistr. 41, erstattet werden.

Ich ersuche Sie, die Strandamtsvorsteher und Strandvögte des Bezirks, für die je ein Sonderabdruck beiliegt, hiernach mit Weisung zu versehen.

Im Auftrage.

IIb. 1908. Lusensky.

An die Herren Regierungspräsidenten der Küstenbezirke.

4. Eichwesen.

Betr. Erhebung und Verrechnung der Eichgebühren.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 19. März 1912.

In der Anlage lasse ich Ihnen Abdrücke der unter dem heutigen Tage von mir im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und der Königlichen Oberrechnungskammer erlassenen Vorschriften über die Erhebung und Verrechnung der Eichgebühren usw. bei den staatlichen Eichämtern nach dem Inkrafttreten der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 349) zu weiterer Veranlassung zugehen. Beilage s. HMBl. S. 101 ff.

Nach diesen Vorschriften ist vom Beginne des Etatsjahrs 1912 ab zu verfahren (zu vergl. § 15).

Die in den Vorschriften vorgesehenen Formulare sind der Kostenersparnis wegen hier beschafft und Ihnen bereits übersandt worden.

Im Auftrage.

IIa. 1055. Lusensky.

An die Herren Eichungsinspektoren.

Betr. Reisekosten der Eichmeister und Eichmeistergehilfen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 23. März 1912.

Die Reisekosten der Eichmeister und Eichmeistergehilfen bei Dienstreisen zur Ausführung ihrer technischen Dienstgeschäfte sind von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister durch die beiliegende Festsetzung anderweit geregelt worden. Diese Festsetzung tritt am 1. April d. J. in Kraft. Anlage.

Ich ersuche Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Für Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle am Dienstwohnort und in geringerer Entfernung als 2 km von demselben erhalten die mittleren technischen Beamten vom 1. April d. J. ab Dienstaufwandszuschüsse von 2 *M* täglich nach den Vorschriften des § 54 der Kassenvorschriften vom 30. September 1909 (HMBl. S. 425) und meines Erlasses vom 16. Dezember 1910 (IIa. 5193). Beamten, die den Dienstaufwandszuschuß erhalten, können jedoch verauslagte Fahrgelder nicht besonders vergütet werden, da eine Wiedereinziehung dieser Beträge von den Gebührenpflichtigen nicht mehr zulässig ist. Nach den gleichen Grundsätzen können auch den im mittleren technischen Eichdienst im privatrechtlichen Vertragsverhältnisse beschäftigten Personen Dienstaufwandszuschüsse gewährt werden.

Im Auftrage.

IIb. 1200. Lusensky.

An die Herren Eichungsinspektoren.

Anlage.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (GS. S. 150) bestimmen wir, daß den Eichmeistern und Eichmeistergehilfen bei Dienstreisen zur Ausführung ihrer technischen Dienstgeschäfte an Stelle der nach den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1910 zu berechnenden Vergütungen Reisekosten nach folgenden ermäßigten Sätzen gewährt werden:

I. Tagegelder:

a) bei Dienstreisen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden, 5 *M*,
b) bei mehrtägigen Dienstreisen täglich 7,50 *M*.

Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird der Betrag von 10 *M* gewährt.

II. Fahrkosten:

a) für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 5 Pf. Eine Entschädigung für Zugang und Abgang wird nicht gewährt.

b) für Landwegestrecken für das Kilometer 30 Pf.

Haben erweislich höhere Fahrkosten als die festzusetzenden aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet und zwar auf Grund besonderer Angaben, welche die Ausgaben im einzelnen und deren Notwendigkeit erkennen lassen müssen, einer Belegung jedoch nicht bedürfen.

Bei Reisen nach nahe gelegenen Orten erhalten die Beamten die in der allgemeinen Verfügung des Königlichen Staatsministeriums vom 13. Oktober 1911 (GS. S. 213) festgesetzten Vergütungen, sofern nicht nach den Vorschriften unter I und II geringere Beträge zu zahlen sind.

Auf die im mittleren technischen Eichdienst im privatrechtlichen Vertragsverhältnis beschäftigten Personen finden diese Festsetzungen entsprechende Anwendung.

Berlin, den 23. März 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Lusensky.

Der Finanzminister.
Im Auftrage.
Halle.

IIa. 1200 M. f. H. u. G. — I. 8788 F.M.

Betr. Sitze der Eichämter.

Auf Ihren Bericht vom 21. März d. Js. will Ich Sie ermächtigen, die Sitze und Bezirke der staatlichen Eichämter zu bestimmen.

Berlin, den 22. März 1912.

gez. **Wilhelm** R.
gegengez. Sydow.

An den Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung.

Auf Grund der mir durch den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß erteilten Ermächtigung bestimme ich, daß vom 1. April d. Js. ab staatliche Eichämter an den aus nachstehendem Verzeichnis hervorgehenden Orten ihren Sitz haben. Die Bezirke der Eichämter sind in den Regierungs-Amtsblättern öffentlich bekannt zu machen. Anlage.

Als Ordnungszahlen der Aufsichtsbehörden und der Eichämter (Bekanntmachung, betreffend die bei der Eichung anzuwendenden Stempel und Jahreszeichen, vom 14. November 1911, Reichsgesetzbl. S. 951) gelten die Ziffern des Verzeichnisses.

Die Eichämter der Gemeinden werden mit Ablauf dieses Monats aufgehoben. Die Sitze und Bezirke der Gemeinde-Faßeichämter in den Weinbaugegenden der Provinz Hessen-Nassau und der Rheinprovinz, deren Beibehaltung von mir in widerruflicher Weise gestattet wird, sind in den Regierungs-Amtsblättern bekannt zu machen.

Berlin, den 26. März 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
v. Meyeren.

IIa. 1235.

Anlage.

Verzeichnis.

1. Aufsichtsbezirk.

Eichungsinspektion der Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg i. Pr.

1. Königsberg i. Pr.
2. Braunsberg i. Ostpr.
3. Memel.
4. Rastenburg.
5. Insterburg.
6. Tilsit.
7. Allenstein.
8. Lyck.
9. Danzig.
10. Elbing.
11. Graudenz.
12. Konitz.
13. Krone (Deutsch-).
14. Thorn.

2. Aufsichtsbezirk.

Eichungsinspektion der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin zu Berlin.

1. Berlin.
2. Brandenburg a. d. Havel.
3. Eberswalde.
4. Luckenwalde.
5. Prenzlau.
6. Neu Ruppin.
7. Wittenberge.
8. Berlinchen.
9. Calau.
10. Cottbus.
11. Driesen.
12. Frankfurt a. d. Oder.
13. Fürstenwalde.
14. Guben.
15. Krossen a. d. O.
16. Küstrin.

3. Aufsichtsbezirk.

Eichungsinspektion der Provinz Pommern zu Stettin.

1. Stettin.
2. Stargard i. Pomm.
3. Swinemünde.
4. Köslin.
5. Stolp i. Pomm.
6. Stralsund.

4. Aufsichtsbezirk.

Eichungsinspektion der Provinz Posen zu Posen.

1. Posen.
2. Bentschen.
3. Lissa.
4. Ostrowo.
5. Bromberg.
6. Gnesen.
7. Hohensalza.
8. Schneidemühl.

5. Aufsichtsbezirk.

Eichungsinspektion der Provinz Schlesien zu Breslau.

1. Breslau.
2. Brieg.
3. Glatz.
4. Schweidnitz.
5. Steinau a. d. Oder.
6. Waldenburg i. Schl.
7. Bunzlau.
8. Görlitz.
9. Hirschberg i. Schl.
10. Liegnitz.
11. Neusalz a. d. Oder.
12. Sprottau.
13. Beuthen i. O./S.
14. Gleiwitz.
15. Kattowitz.
16. Neiße.
17. Oppeln.
18. Ratibor.

6. Aufsichtsbezirk.

Eichungsinspektion der Provinz Sachsen zu Magdeburg.

1. Magdeburg.
2. Aschersleben.
3. Halberstadt.
4. Stendal.
5. Bitterfeld.
6. Halle a. d. Saale.
7. Torgau.
8. Weißenfels.
9. Erfurt.
10. Mühlhausen i. Thüringen.
11. Nordhausen.

7. Aufsichtsbezirk.

Eichungsinspektion der Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.

1. Kiel.
2. Altona.
3. Flensburg.
4. Heide.
5. Wandsbek.

8. Aufsichtsbezirk.

Eichungsinspektion der Provinz Hannover zu Hannover.

1. Hannover.
2. Nienburg a. d. Weser.
3. Göttingen.
4. Goslar.
5. Hildesheim.
6. Celle.
7. Harburg.
8. Lüneburg.
9. Geestemünde.
10. Stade.
11. Lingen.
12. Osnabrück.
13. Emden.

9. Aufsichtsbezirk.

Eichungsinspektion der Provinz Westfalen zu Dortmund.

1. Dortmund.
2. Burgsteinfurt.
3. Münster i. Westf.
4. Recklinghausen.
5. Bielefeld.
6. Minden.
7. Paderborn.
8. Bochum.
9. Gelsenkirchen.
10. Hagen.
11. Hamm.
12. Lüdenscheid.
13. Neheim.
14. Siegen.
15. Soest.

10. Aufsichtsbezirk.

Eichungsinspektion der Provinz Hessen-Nassau zu Cassel.

1. Cassel.
2. Fulda.
3. Hanau.
4. Marburg.
5. Diez.
6. Frankfurt a. M.
7. Herborn.
8. Wiesbaden.

11. Aufsichtsbezirk.

Eichungsinspektion der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande zu Cöln.

1. Cöln.
2. Andernach.
3. Coblenz.
4. Kreuznach.
5. Barmen-Elberfeld in Barmen.
6. Crefeld.
7. Düsseldorf.
8. Duisburg.
9. Essen.
10. Gladbach (München-).
11. Lüttringhausen.
12. Mettmann.
13. Wald.
14. Wesel.
15. Bonn.
16. Siegburg.
17. Saarbrücken.
18. Trier.
19. Aachen.
20. Düren.
21. Sigmaringen.

Betr. Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 26. März 1912.

Anlage In der Anlage lasse ich Ihnen Abdruck der von mir erlassenen Anordnung, betreffend die Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren, vom 13. März d. Js. zugehen.

Im Auftrage.

IIa. 1255. v. Meyeren.

An die Herren Eichungsinspektoren.

Anlage.

Anordnung,

betreffend

die Nacheichungs- und Berichtigungsgebühren (§ 16 Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908, Reichsgesetzbl. S. 349, § 1 Erster Abschnitt Ziffer 3 und 9 Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911, Reichsgesetzbl. S. 1074).

Artikel I.

Erfolgt die Prüfung zum Zwecke der Nacheichung an einer ständigen oder unständigen Amtsstelle, so betragen die Gebühren

1. für die Nacheichung der nicht in Ziffer 2 aufgeführten Meßgeräte die Hälfte der Neueichungsgebühren;

2. für die Nacheichung der
   a) Präzisionsmeßgeräte,
   b) Fässer,
   c) selbsttätigen Wagen,
   d) Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 kg und darüber,
   e) festfundamentierten Wagen,
   f) Wagen für Reisegepäck, für Stückgüter im Verkehre der Eisenbahn, für Postpackereien ohne angegebenen Wert

   ebensoviel wie bei der Neueichung;
3. wenn dem Meßgeräte die Verkehrsfähigkeit entzogen wird, die Hälfte der für die Neueichung (Prüfung und Stempelung) festgesetzten Gebühren.

Artikel II.

Erfolgt die Prüfung zum Zwecke der Nacheichung außerhalb einer Amtsstelle und

1. am Sitze eines Eichamts oder einer Eichnebenstelle bei einem hierfür festgesetzten Rundgang oder
2. bei einer allgemeinen planmäßigen Rundreise innerhalb des der Nacheichstelle zugewiesenen Bezirkes und der für diesen bestimmten Reisezeit,

so werden die in Artikel I festgesetzten Gebühren erhoben und außerdem ein Zuschlag von 1 Mark, der für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller zu entrichten ist. Der Zuschlag ist auch zu entrichten, wenn die in § 1 Erster Abschnitt Ziffer 6 der Eichgebührenordnung erwähnten Voraussetzungen vorliegen.

Artikel III.

Treffen die in Artikel II zu a oder b bezeichneten Voraussetzungen nicht zu, so werden bei Prüfungen außerhalb der Amtsstelle die in der Eichgebührenordnung festgesetzten Gebühren erhoben; die Vorschriften im § 1 Erster Abschnitt Ziffer 5 und 6 a. a. O. finden Anwendung. Dasselbe ist der Fall bei Prüfungen von Meßgeräten einzelner Antragsteller, für die besondere Rundreisen, z. B. zwecks Nacheichung der Apothekengeräte, veranstaltet werden.

Artikel IV.

Die Vorschriften der Eichgebührenordnung in § 1 Erster Abschnitt Ziffer 2, 4, 7 und 8 finden auch bei der Nacheichung Anwendung.

Artikel V.

Werden Gewichte bei der Nacheichung berichtigt, so werden Gebühren wie für die Neueichung erhoben.

Für sonstige Berichtigungsarbeiten werden Gebühren nicht erhoben.

Berlin, den 13. März 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Schreiber.

Bekanntmachung, betreffend **die Eichgebührenordnung** vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt S. 1074).

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) hat der Bundesrat die nachstehende

Eichgebührenordnung

beschlossen:

§ 1.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die in dem zweiten Abschnitt festgesetzten Eichgebühren werden für die Neueichung (Prüfung und Stempelung) in voller Höhe, für die Prüfung ohne Stempelung zur Hälfte erhoben.

2. Erweist sich ein Meßgerät schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig, so werden bei der Vorlegung an der Amtsstelle Gebühren nicht erhoben, auch wenn ein vorhandener Stempel zu entwerten ist.

3. Für Berichtigungsarbeiten, deren Ausführung von der Normal-Eichungskommission vorgeschrieben ist, werden Gebühren nicht berechnet. Für weitere Berichtigungsarbeiten, die von der Normal-Eichungskommission gestattet sind, sowie für Berichtigungsarbeiten bei der Nacheichung darf eine Vergütung nach näherer Bestimmung der Landesregierungen erhoben werden.

4. Für das Aufbringen einer vorgeschriebenen Bezeichnung wird eine Gebühr von 10 Pfennig erhoben. Werden auf ein Meßgerät mehrere Bezeichnungen aufgebracht, so sind für jede einzelne Bezeichnung 10 Pfennig zu berechnen. Die Aufbringung der Inhalts- oder Gewichtsangabe auf Fässern erfolgt gebührenfrei.

5. Werden Neueichungen oder Prüfungen ohne Stempelung außerhalb der Amtsstelle vorgenommen, so sind Zuschläge zu den Gebühren zu entrichten, und zwar bei Gasmessern in Höhe von 5 Prozent der für die Neueichung nasser Gasmesser festgesetzten Gebühren, bei anderen Meßgeräten in Höhe von 20 Prozent der für ihre Neueichung geltenden Gebühren. Als Zuschlag ist mindestens der Betrag von 5 Mark für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und, wenn ein Beamter von mehreren Antragstellern beansprucht wird, auch von jedem einzelnen Antragsteller zu entrichten.

6. Kann außerhalb der Amtsstelle eine Neueichung oder Prüfung ohne Stempelung von den in Anspruch genommenen Eichbeamten nicht ausgeführt werden, weil der vorgelegte Gegenstand sich schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig erweist, oder die in der Eichordnung vorgeschriebenen Vorbereitungen (Herrichtung und Reinigung des Meßgeräts, Bereitstellung von Eichmitteln und Arbeitshilfe) verabsäumt sind, oder den Beteiligten sonst ein Verschulden zur Last fällt, so sind die Gebühren für Prüfung ohne Stempelung sowie Zuschläge nach Maßgabe der Nr. 5 in Ansatz zu bringen. Handelt es sich um mehrere Gegenstände, so sind Gebühren und Zuschläge nur für denjenigen Gegenstand zu berechnen, für welchen die höchsten Gebühren festgesetzt sind. Mindestens sind 5 Mark zu berechnen.

7. Bei allen außerhalb der Amtsstelle stattfindenden Eichungen oder Prüfungen ohne Stempelung sowie in den Fällen der Nr. 6 tragen die Gebührenpflichtigen die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmittel entstehenden Kosten.

Auch tragen sie die Fuhrkosten für die Hin- und Rückreise der Eichbeamten auf dem Land- oder Wasserwege, wenn der Prüfungsort von der Amtsstelle oder von der für die Reise in Betracht kommenden nächsten Eisenbahnhalte- oder Schiffsanlegestelle mindestens 2 Kilometer entfernt ist.

8. Die Summe der berechneten Gebühren und Zuschläge ist nach oben auf volle 5 Pfennig abzurunden.

9. Bei der den Landesregierungen zustehenden Festsetzung der Nacheichungsgebühren dürfen die vorstehend bestimmten Sätze nicht überschritten werden.

10. Werden neue Meßgeräte, auf welche die Bestimmungen des zweiten Abschnitts nicht anwendbar sind, von der Normal-Eichungskommission probeweise zur Eichung zugelassen, so ist diese Behörde ermächtigt, einstweilen die zu erhebenden Gebühren festzusetzen. Dabei sollen tunlichst die für ähnliche Meßgeräte geltenden Bestimmungen berücksichtigt werden.

Zweiter Abschnitt.

Eichgebühren.

I. **Längenmaße, Dickenmaße und Flächenmaße.**

A. Maßstäbe und Bandmaße.

1. Maßstäbe aus Metall, Buchsbaumholz, Elfenbein, Knochen usw.

von 1 Meter und weniger	0,50 Mark,
längere	0,70 „

2. Maßstäbe aus Holz, außer Buchsbaumholz

von 1 Meter und weniger	0,20 Mark,
von 2 Meter	0,30 „
längere	0,60 „

3. Bandmaße

von 10 Meter und weniger	0,40 Mark,
längere	0,70 „

4. Präzisionsmaßstäbe . . . 1,00 „

B. Dickenmaße (Kluppmaße).

1. Kluppmaße aus Metall, Buchsbaumholz, Elfenbein, Knochen usw.

von 1 Meter und weniger	0,60 Mark,
längere	0,80 „

2. Kluppmaße aus Holz, außer Buchsbaumholz

von 1 Meter und weniger	0,30 Mark,
längere	0,40 „

Die obigen Gebühren gelten für Maßstäbe, Bandmaße und Kluppmaße mit nur einer Gesamtlänge und Einteilung. Bei mehreren Gesamtlängen und Einteilungen, auch wenn sie sich auf verschiedenen Seiten der Maße befinden, sind die anderthalbfachen Gebühren zu erheben.

C. Flächenmaße (Planimeter).

Für jedes Flächenmaß . . . 10,00 Mark.

II. **Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.**

A. Flüssigkeitsmaße

von 1/4 Liter und weniger	0,10 Mark,
„ 0,5 „	0,20 „
„ 1, 2 und 5 Liter	0,30 „
„ 10 und 20 Liter	0,80 „
größere	1,60 „

B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

a) Meßwerkzeuge ohne Einteilung und Meßwerkzeuge mit ungleichartiger Einteilung

von 0,5 Liter und weniger	0,50 Mark,
„ 1, 2 und 5 Liter	0,60 „
„ 10 und 20 Liter	1,10 „
größere	1,90 „

b) Meßwerkzeuge mit gleichartiger Einteilung

bei Einteilung in Abschnitte

von 1/4 Liter und weniger	0,60 Mark,
„ 0,5 und 1 Liter	1,10 „
„ 2 und 5 Liter	2,00 „
„ 10 Liter	4,00 „

c) Milchmaße

von 20 Liter und weniger	1,00 Mark,
„ mehr als 20 bis einschließlich 50 Liter	1,50 „
größere	2,00 „

III. Fässer.

a) Raumgehalts-Ermittelung.

Fässer von 110 Liter und weniger	0,20 Mark,
„ „ mehr als 110 bis einschließlich 210 Liter	0,30 „
„ „ „ „ 210 „ „ 310 „	0,40 „
„ „ „ „ 310 „ „ 410 „	0,50 „
„ „ „ „ 410 „ „ 600 „	0,60 „
„ „ „ „ 600 Liter für jede volle oder angefangene Stufe von 100 Liter	0,10 „

b) Tara-Ermittelung

für jedes Faß . . . . . 0,30 Mark.

c) Erfolgt die Eichung oder Prüfung ohne Stempelung an der Amtsstelle, so wird für Arbeitshilfe und verwendetes Material eine weitere Gebühr in Höhe der Hälfte der nach a oder b sich ergebenden Gebühren erhoben.

d) Erweisen sich Fässer als undicht, so sind sie unter Erhebung der Gebühren für Prüfung ohne Stempelung zurückzugeben.

IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände.

A. Zylindrische Maße

von 0,5 Liter und weniger	0,10 Mark,
„ 1 Liter	0,20 „
„ 2 „	0,30 „
„ 5 „	0,40 „
„ 10 und 20 Liter	0,60 „
„ 50 Liter	1,00 „
größere	1,50 „

B. Kastenmaße, Lösch- und Ladegefäße, Förderwagen und Fördergefäße, Rahmen- oder Aufsetzmaße, Kumtmaße.

a) Kastenmaße	0,50 Mark,
b) Lösch- und Ladegefäße von	
2 Hektoliter und weniger	0,80 „
größere	1,00 „
c) Förderwagen und Fördergefäße von	
2 Hektoliter und weniger	0,80 „
größere	1,00 „
d) Rahmen- oder Aufsetzmaße	0,80 „
e) Kumtmaße von 2 Kubikmeter und weniger	0,80 „
größere	1,00 „

C. Meßrahmen für Brennholz

für jeden Meßrahmen . . . . . 0,40 Mark.

V. Gewichte.

A. Handelsgewichte

von 50 Gramm und weniger	0,10 Mark,
„ 100 „ bis 2 Kilogramm	0,20 „
„ 5 und 10 Kilogramm	0,30 „
„ 20 „ 50 „	0,80 „

B. Präzisionsgewichte

von 50 Gramm und weniger	0,10 Mark,
" 100 und 200 Gramm	0,20 "
" 500 Gramm bis 2 Kilogramm	0,30 "
" 5 und 10 Kilogramm	0,60 "
" 20 " 50 "	1,20 "

C. Goldmünzgewichte

für jedes Goldmünzgewicht . . . . . 0,20 Mark.

VI. Wagen.

A. Handelswagen.

Wagen für eine größte zulässige Last

von 500 Gramm und weniger	0,30 Mark,
" mehr als 500 Gramm bis 5 Kilogramm	0,50 "
" " " 5 bis 20 "	0,70 "
" " " 20 " 50 "	1,00 "
" " " 50 " 200 "	1,50 "
" " " 200 " 500 "	2,00 "
" " " 500 " 750 "	2,50 "
" " " 750 " 1 000 "	3,00 "
" " " 1 000 " 1 500 "	3,50 "
" " " 1 500 " 2 000 "	4,00 "
" " " 2 000 " 2 500 "	4,50 "
" " " 2 500 " 3 000 "	5,00 "

	ohne Benutzung einer Gewichtsgerälschaft Mark	mit Benutzung einer Gewichtsgerälschaft Mark
" " " 3 000 " 5 000 "	7	3
" " " 5 000 " 7 000 "	9	5
" " " 7 000 " 9 000 "	11	7
" " " 9 000 " 11 000 "	13	8
" " " 11 000 " 16 000 "	18	11
" " " 16 000 " 21 000 "	22	15
" " " 21 000 " 26 000 "	28	19
" " " 26 000 " 31 000 "	33	23
" " " 31 000 " 36 000 "	38	27
" " " 36 000 " 41 000 "	44	30
" " " 41 000 " 46 000 "	49	34
" " " 46 000 " 51 000 "	55	38
" " " 51 000 " 61 000 "	64	45
" " " 61 000 " 71 000 "	74	52
" " " 71 000 " 81 000 "	84	60
" " " 81 000 " 91 000 "	96	68
" " " 91 000 " 101 000 "	108	76
" " " 101 000 " 111 000 "	120	84
" " " 111 000 für jede volle oder angefangene Stufe von 10 000 Kilogramm	mehr 12	8

Die ermäßigten Gebühren werden erhoben, wenn ein Gewichtswagen, ein Hebelapparat oder dergleichen im Mindestbetrage von drei Viertel der Tragkraft der Wage gestellt wird und mindestens ein Zehntel der Tragkraft der Wage in Normallast zur Verfügung steht.

B. Wagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswagen.

Wagen für eine größte zulässige Last

von 500 Gramm und weniger	0,50 Mark,
" mehr als 500 Gramm bis 5 Kilogramm	1,00 "
" " " 5 bis 20 Kilogramm	1,50 "
größere	2,00 "

II. Selbsttätige Wagen.

1. Selbsttätige Balkenwagen.

Wagen mit einem Füllungsgewichte von

weniger als 5 Kilogramm	6,00 Mark,
5 bis 15 Kilogramm	8,50 "
mehr " 15 " 30 "	11,00 "
" " 30 " 100 "	13,50 "
" " 100 " 150 "	16,00 "
" " 150 " 200 "	18,50 "
" " 200 " 250 "	21,00 "
" " 250 " 300 "	23,50 "
" " 300 " 350 "	26,00 "
" " 350 " 400 "	28,50 "
" " 400 " 450 "	31,00 "
" " 450 " 500 "	33,50 "
größere für jede volle oder angefangene Stufe von 100 Kilogramm mehr	2,50 "

2. Selbsttätige Laufgewichtswagen.

Für die Prüfung der Wage nach Ausschaltung der selbsttätigen Laufgewichtseinrichtung sind die unter VI. A. für Handelswagen gleicher Tragfähigkeit vorgeschriebenen Gebühren zu berechnen.

Für die Prüfung der selbsttätigen Laufgewichtseinrichtung sind in Ansatz zu bringen bei

Wagen für eine größte zulässige Last

von 3 000 Kilogramm und weniger	6,00 Mark,
" mehr als 3 000 bis 11 000 Kilogramm	10,00 "
" " " 11 000 " 31 000 "	15,00 "
" " " 31 000 Kilogramm	20,00 "

III. Wagen für Reisegepäck und für Stückgüter im Verkehre der Eisenbahn sowie Wagen für Postpäckereien ohne angegebenen Wert.

Wagen für eine größte zulässige Last

von 250 Kilogramm und weniger	1,50 Mark,
" mehr als 250 bis 750 Kilogramm	3,00 "
" " " 750 Kilogramm	4,00 "

VII. Aräometer.

Aräometer, die vorschriftsmäßig an mindestens 5 Punkten der Aräometerskale geprüft werden:

Thermoaräometer	2,00 Mark,
Aräometer ohne Thermometer	1,20 "

Aräometer, die vorschriftsmäßig an nicht mehr als 3 Punkten der Aräometerskale geprüft werden:

Thermoaräometer	1,50 Mark,
Aräometer ohne Thermometer	0,70 "

VIII. Gasmesser.

1. Nasse Gasmesser.

Bei einem Betrage des größten Gasvolumens, welches der Gasmesser in der Stunde durchzulassen bestimmt ist,

von 0,3 Kubikmeter und weniger	1,00 Mark,
" mehr als 0,3 bis zu 0,5 Kubikmeter	1,50 "
" " " 0,5 " " 1 "	2,00 "
" " " 1 " " 2 "	3,00 "
" " " 2 " " 4 "	4,00 "
" " " 4 " " 6 "	5,00 "

von mehr als 6 bis zu 8 Kubikmeter	6,00 Mark
= = = 8 = = 10 = ...	7,00 =
= = = 10 = = 15 = ...	8,00 =
= = = 15 für jede volle oder angefangene Stufe von 5 Kubikmeter . . . . mehr	0,50 = .

2. Trockene Gasmesser.

Die Gebühren für Prüfung und Stempelung belaufen sich auf den anderthalbfachen Betrag der Gebühren zu Nr. 1.

3. Bei Gasmessern mit Wechselzählwerk erhöhen sich die Gebühren für Prüfung und Stempelung bei nassen Gasmessern auf den anderthalbfachen, bei trockenen Gasmessern auf den doppelten Betrag der Sätze zu Nr. 1.

4. Erweist sich ein Gasmesser schon bei der Vorprüfung als undicht, so erfolgt die Rückgabe unter Ansetzung des vierten Teiles der vorstehenden Gebühren unter 1, 2 und 3, wobei die berechneten Beträge auf volle fünf Pfennig nach oben abzurunden sind.

5. Gelangt das abnehmbare Zählwerk eines Stationsgasmessers ohne diesen zur Prüfung, so ist eine Gebühr von 1,00 Mark, falls eine Stempelung hinzutritt, eine Gebühr von 1,50 Mark zu erheben.

IX. **Getreideprober.**

1. Für den Viertelliterprober	2,50 Mark,
= = Literprober	5,00 =
= = Zwanzigliterprober	50,00 = .

Diese Gebühren werden lediglich erhoben für die allgemeine Prüfung einschließlich der Nachmessungen und der Kontrolle des Einspielens der leeren Wage sowie für die Prüfung der Genauigkeit der Angaben und für die Prüfung des Maßes.

Zu vorstehenden Sätzen treten noch die Gebühren für die Eichung der Gewichte (V. A. und V. B.) und für die Eichung der Wage (VI. B. 1.).

2. Für die Prüfung einer Wageschale nebst Messingplatte als Ersatzteile .	0,25 Mark.

X. **Meßwerkzeuge für wissenschaftliche und technische Untersuchungen.**

A. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen.

I. **Meßwerkzeuge ohne Einteilung.**

a) Vollpipetten jeder Art bis	
250 Kubikzentimeter	0,40 Mark,
größere	0,60 =
b) andere Meßwerkzeuge mit einer Marke	
bis 2000 Kubikzentimeter	0,40 Mark,
größere	0,60 =
c) Meßwerkzeuge mit zwei Marken	
bis 2000 Kubikzentimeter	0,60 Mark,
größere	0,80 =
d) Pyknometer	
mit Thermometer	1,30 Mark,
ohne Thermometer	0,80 =
e) jede Hilfsteilung besonders	0,20 = .

II. **Meßwerkzeuge mit Einteilung.**

In jeder Größe außer Butyrometer	1,00 Mark,
Butyrometer	0,60 = .

B. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Gasbestimmungen.

Für Geräte, die Meßwerkzeugen für chemische und physikalische Untersuchungen entsprechen, sind die Gebühren für diese zu entrichten,

für alle übrigen Geräte	1,00 Mark.
Außerdem werden für jedes Meßwerkzeug als Abfertigungsgebühr erhoben	0,10 = .

§ 2.

Diese Eichgebührenordnung tritt gleichzeitig mit der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1911.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez. Delbrück.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Allgemeines.

Betr. Gesetz über Änderung der Gewerbeordnung vom 27. Dezember 1911.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 20. März 1912.

Infolge des am 1. April d. J. in Kraft tretenden Gesetzes, betreffend die Änderung der §§ 114a, 120, 120e, 134, 139b, 139h, 146, 146a, 147, 150, 154a der Gewerbeordnung, vom 27. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 139) wird die Ziffer 6 der preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 dahin ergänzt, daß hinter den Worten: „Höhere Verwaltungsbehörde" einzuschalten sind die Worte: „und zuständige Polizeibehörde im Sinne des § 114c der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 27. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 139)".

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Zugleich wird auf das genannte Gesetz und den einzelne seiner Bestimmungen erläuternden, im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1912 Seite 58 veröffentlichten Erlaß vom 13. Februar d. J. mit dem Auftrage hingewiesen, hierauf und insbesondere auf den durch das Gesetz geänderten § 134 Abs. 2 der Gewerbeordnung auch die unmittelbar unterstellten Werksverwaltungen aufmerksam zu machen.

In Vertretung.
Schreiber.

I. 1152. III. 2089.

An die Königlichen Oberbergämter.

---

2. Dampfkesselwesen.

Betr. Material- und Bauvorschriften für Dampfkessel.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 16. März 1912.

Anlage. Dem Zentralverband übersende ich anbei zur Verteilung an die Mitgliedsvereine 30 Abdrücke der in Nr. 13 des Reichsgesetzblatts für 1912 S. 188/189 veröffentlichten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. März d. J., betreffend Ergänzung der Materialvorschriften für Land- und Schiffsdampfkessel und Berichtigung von Druckfehlern, zur Kenntnis und Nachachtung.

Die Kesselbesitzer sind in angemessener Weise auf die Bestimmungen hinzuweisen.

Ferner hat die Deutsche Dampfkessel-Normen-Kommission in ihrer 4. ordentlichen Versammlung am 28. Oktober v. J. auf diesseitigen Antrag beschlossen, in dem durch Erlaß vom 3. Juli 1911 (HMBl. S. 265) veröffentlichten Vordruck für Werksbescheinigungen die Worte:

„Die Bleche, von denen Zerreißproben entnommen sind, usw."

abzuändern in:

„Die Bleche, von denen Proben entnommen sind."

Die Notwendigkeit, den Nachsatz allgemeiner zu fassen, ergab sich aus dem Vorschlage der Unterkommission für Landdampfkessel vom 15. September v. J., die Zahl der Proben bei Werksbescheinigungen gemäß A II des zweiten und dritten Teils der Materialvorschriften für Landdampfkessel zu bemessen. Darnach sind von den 50 % der zur Lieferung gehörigen Bleche die Hälfte zu Zerreiß-, die Hälfte zu anderen Prüfungen heranzuziehen. Letztere in dem Nachsatz zu den Werksbescheinigungen behandelten Prüfungen können zwar unter Umständen aus denselben Blechen entnommen sein, aus denen Zerreißproben hergestellt

werden (nämlich dann, wenn mehr als 25 % der Bleche für Zerreißproben genommen werden), aber sie müssen aus anderen Blechen entnommen werden, wenn nur 25 % der Bleche den Zerreißproben unterworfen werden.

Bis auf weiteres sind die vorhandenen Vordrucke entsprechend handschriftlich zu ändern.

In Vertretung.

III. 952. gez. Schreiber.

An den Zentralverband der preußischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Frankfurt a. O.

Anlage.

Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Materialvorschriften für Land- und Schiffsdampfkessel. Vom 2. März 1912.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat nachstehende Ergänzung der Materialvorschriften für Land- und Schiffsdampfkessel beschlossen:

1. im Abschnitt III, 4 der Bauvorschriften für Landdampfkessel (Anlage II der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1908 — Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 3 —) hinter den Worten „rotwarm stattfindet" die Worte einzufügen: „wenn die Kanten gehobelt, gedreht, gefräst oder — mangels anderer Möglichkeit der Bearbeitung — gemeißelt werden und";
2. in den Material- und Bauvorschriften für Landdampfkessel (Anlagen I und II — Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 16 und 29 —), und zwar an folgenden vier Stellen:
   a) in den Materialvorschriften im ersten Teile unter I (Prüfungen) auf Zeile 3/4 statt „deren Widerstandsfähigkeit mit mehr als 36 kg/qmm in die Rechnung eingestellt werden soll",
      und
      im dritten Teile unter A (Bleche) II 2a auf Zeile 2 statt „mit einer höheren Festigkeit als 36 kg/qmm in die Rechnung eingestellt werden sollen", sowie
   b) in den Bauvorschriften im Abschnitt III, 4 auf Zeile 1/2 statt „bei denen eine höhere Zugfestigkeit als 36 kg/qmm in Anspruch genommen werden soll"
      und
      ebenda unter 9 auf Zeile 1/2 statt „über 41 kg/qmm Zugfestigkeit"

   zu sagen: „die eine höhere Zugfestigkeit als 41 kg/qmm besitzen";
3. Abschnitt III, 8 derselben Bauvorschriften sowie Abschnitt III, 7 der Bauvorschriften für Schiffsdampfkessel (Anlage 2 der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1908 — Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 51 —) zu ergänzen und zu fassen, wie folgt:
   „Bei Berechnung der Wanddicke nahtlos gewalzter Mantelschüsse kann $x = 4$ und $z = 1$ gesetzt werden, sofern keine Schwächung der Wandung vorhanden ist.";
4. zur Berichtigung der in den §§ 12 der unter Nr. 2 und 4 erwähnten beiden Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1908 (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 3 und 51) Abs. 1 auf Zeile 8 das Wort „neu" durch das Wort „erneut" zu ersetzen,
   in den Bauvorschriften für Landdampfkessel (Anlage II — Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 29 —) im Abschnitt V den letzten Absatz mit „Nr. 3" statt mit „Nr. 2" zu bezeichnen,
   in den Materialvorschriften für Schiffsdampfkessel (Anlage 1 — Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 63 —) im zweiten Teile auf der letzten Zeile vor „B. Winkeleisen" das Wort „größeren" durch das Wort „größten"
   und
   in den Bauvorschriften für Landdampfkessel und für Schiffsdampfkessel (Anlagen II und 2 — Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 29 und 76 —) im Abschnitt XII, 1 und IX, 1 je auf der zweiten Zeile das Wort „derartig" und „derartiger" durch das Wort „derart" zu ersetzen.

Berlin, den 2. März 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

gez. Delbrück.

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Ausführung des Hausarbeitgesetzes.

Berlin, den 16. März 1912.

Anlage. Zur Ausführung des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 976) haben wir die in 5 Abdrücken angeschlossene Anweisung vom heutigen Tage erlassen. Sie wollen diese alsbald in einer Beilage des Regierungsamtsblatts veröffentlichen und den Polizeibehörden Ihres Bezirks je einen Abdruck sofort zugehen zu lassen. Die Drucklegung der Beilage ist der Buchdruckerei von Julius Sittenfeld übertragen, die Ihnen den für die Ortspolizeibehörden erforderlichen Bedarf demnächst zugehen lassen wird.

Der durch das Gesetz neu geschaffene Begriff des Hausarbeiters ist, wie § 1 ergibt, kein wirtschaftlicher, sondern ein gewerbepolizeilicher, insofern durch das Gesetz über den Rahmen der bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften hinaus eine behördliche Regelung auch für diejenigen Betriebe ermöglicht werden soll, welche keine fremden Personen im Arbeitsverhältnis beschäftigen. Unter den Begriff des Hausarbeiters fallen auch, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ausgenommen sind, abweichend von § 119b GewO. solche Personen, die nicht für bestimmte Gewerbetreibende arbeiten, sondern mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse auf Vorrat und unmittelbar für den Verbrauch beschäftigt sind. Andererseits sind solche Personen, die für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (§ 119b GewO.), dann keine Hausarbeiter im Sinne des Gesetzes und daher den für diese vorgesehenen Bestimmungen nicht unterworfen, wenn sie ihrerseits wieder in ihren Werkstätten oder Arbeitsstuben Lohnarbeiter beschäftigen. Sie werden jedoch von den Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung von Hausarbeitern insoweit erfaßt, als sie selbst noch solche beschäftigen.

Sogenannte Zwischenmeister, die in ihren Werkstätten oder Arbeitsstuben ausschließlich zu ihrer Familie gehörige Personen beschäftigen, gelten insoweit gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes als Hausarbeiter. Beschäftigen sie außerdem noch Hausarbeiter, so unterliegen sie gleichfalls den für die Beschäftigung von Hausarbeitern vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen. Der Begriff der Beschäftigung in Familienbetrieben im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 setzt, wie wir im übrigen bemerken, nicht das Vorhandensein eines gewerblichen Arbeitsvertrags und auf seiten des Beschäftigten nicht die Eigenschaft eines gewerblichen Arbeiters voraus. Als beschäftigt gelten die Familienangehörigen vielmehr schon dann, wenn sie bei der Arbeit tatsächlich helfen.

Die in Nr. 4—7 und Nr. 8 der Ausführungsanweisung vorgeschriebene nähere Prüfung wegen Inkraftsetzung der §§ 3 und 4 des Gesetzes liegt den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Polizeipräsidenten ob. Über das Ergebnis ersuche ich, der Minister für Handel und Gewerbe, mir bis zum 1. Oktober d. Js. zu berichten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.
III. 1804 M. f. H. — IIe. 686 M. d. J.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Dr. Freund.

An die Herren Regierungspräsidenten und zur gleichmäßigen Beachtung an den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

Anlage.

Zur Ausführung des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 976) wird folgendes bestimmt:

Behörden.

1. Unter der Bezeichnung höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 3 ist zu verstehen: für den Landespolizeibezirk Berlin der Oberpräsident, im übrigen der Regierungspräsident.

2. Als Polizeibehörden im Sinne der § 10 Abs. 3, §§ 14, 16 gelten die zum Erlaß von Polizeiverordnungen berechtigten Behörden, als Polizeibehörde im Sinne der § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 gilt der Gewerbeinspektor, im übrigen gelten als Polizeibehörden die Ortspolizeibehörden.

3. Unter der Bezeichnung Ortspolizeibehörde ist derjenige Beamte oder diejenige Behörde zu verstehen, welchen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

Bekanntgebung der Löhne (§ 3).

4. Um die nach § 34 des Gesetzes einstweilen noch vorbehaltene Inkraftsetzung der Bestimmungen des § 3 wegen offener Auslegung von Lohnverzeichnissen oder Lohntafeln vorzubereiten, ist alsbald in eine nähere Prüfung darüber einzutreten, für welche Gewerbezweige oder Betriebsarten etwa Ausnahmen von der Vorschrift erforderlich erscheinen.

5. Dabei wird, nachdem nunmehr im Gesetze die Vorschrift zur allgemein bindenden Regel erklärt worden ist, davon auszugehen sein, daß gegenüber dem mit der Bestimmung verfolgten Zwecke der Umstand, daß ihre Befolgung dem Unternehmer gewisse Schwierigkeiten bereitet und daß andererseits die Lohnsätze auch ohnehin für genügend bekannt erachtet oder sonst von der Durchführung der Bestimmung wesentliche Vorteile für die Hausarbeiter nicht erwartet werden, zur Begründung der Ausnahme als ausreichend nicht angesehen werden kann. Auch soweit es sich um eine erheblichere Zahl von Lohnsätzen in einem Betriebe handelt, wird vielmehr zunächst zu prüfen sein, ob nicht der Vorschrift durch zweckmäßige Anordnung der Verzeichnisse oder Lohntafeln, beispielsweise in der Weise, daß sie um eine aufrechtstehende Mittelachse beweglich sind, genügt werden kann.

6. Näherer Prüfung bedarf es namentlich hinsichtlich solcher Gewerbezweige, in denen neben einer großen Zahl von Lohnsätzen zugleich regelmäßig ein häufiger Wechsel in diesen vorkommt, sowie hinsichtlich solcher Zweige der Hausarbeit, in welchen der Hausarbeiter das Erzeugnis aus einem von ihm zu beschaffenden Stoffe herstellt. In den letztbezeichneten Fällen kann es, je nachdem der zugrunde liegende Vertrag als Werkvertrag oder als Dienstvertrag angesehen wird, zweifelhaft sein, ob das dem Hausarbeiter gewährte Entgelt Preis oder Lohn darstellt (vergl. Lotmar, der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches Bd. I S. 183, 189, 196, 208/9, Bd. II 851/2, 885/6, 895, 903, 910). Soweit solche Zweifel bestehen, werden die einschlägigen Zweige der Hausarbeit, zumal die Zuwiderhandlung gegen den § 3 Abs. 1 im Gesetz unter Strafe gestellt ist, im allgemeinen dieser Vorschrift nur dann unterstellt werden können, wenn es sich in diesen Fällen zugleich als tunlich erweisen sollte, gemäß § 3 Abs. 3 auch die Bekanntgebung der Preise für die in Betracht kommenden Arbeitserzeugnisse anzuordnen. Inwieweit dies der Fall ist, wird gleichfalls näher zu prüfen sein.

7. Die Gewährung von Ausnahmen durch den Bundesrat hat nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes den Antrag Beteiligter zur Voraussetzung.

Lohnbücher und Arbeitszettel (§ 4).

8. Damit die im § 34 des Gesetzes gleichfalls vorbehaltene Inkraftsetzung des § 4 vorbereitet wird, bedarf es auch insoweit alsbald einer näheren Prüfung, welche Ausnahmen etwa gemäß § 4 Abs. 2 in Frage kommen. Dabei bleibt nach § 4 Abs. 3 die Kleider- und Wäschekonfektion außer Betracht. (Vergl. Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Lohnbüchern für die Kleider- und Wäschekonfektion, vom 9. Dezember 1902, RGBl. S. 295).

9. Ausnahmen werden gegenüber der allgemein verpflichtenden Vorschrift des Gesetzes lediglich damit, daß über den Arbeitsverdienst Unklarheit bei den Hausarbeitern nicht besteht, auch hier nicht begründet werden können. Für die Prüfung der Frage, inwieweit Ausnahmen erforderlich sind, wird zu beachten sein, daß das Gesetz, sofern nur die Lohnbücher oder Arbeitszettel die vorgeschriebenen Angaben über Art und Umfang der übertragenen Arbeit sowie über die dafür festgesetzten Löhne oder Preise enthalten, ihre nähere Einrichtung in das Belieben der Unternehmer stellt.

Vermeidung unnötigen Zeitverlustes für die Hausarbeiter bei Empfangnahme und Ablieferung der Arbeit (§ 5).

10. Damit die bei der Empfangnahme und bei der Ablieferung der Arbeit für die Hausarbeiter entstehende Zeitversäumnis auf das durch die Natur des Betriebs erforderte und gerechtfertigte Maß beschränkt bleibt, haben die Gewerbeaufsichtsbeamten bei solchen Betrieben, welche Hausarbeiter in größerer Zahl beschäftigen und nicht ihrerseits die Arbeit den Hausarbeitern zustellen und sie von ihnen wieder abholen lassen, fortgesetzt darauf zu achten, daß die zur Ausgabe und Abnahme der Arbeit bestimmten Räume mit einer der Zahl der regelmäßig abzufertigenden Hausarbeiter angemessenen Zahl von Ausgabe- und

Abnahmeschaltern oder sonstigen Abfertigungsstellen versehen, und daß diese Stellen auch entsprechend dem Bedürfnisse jeweilig in Betrieb sind. Für die Erreichung des angegebenen Zweckes kommt weiter auch eine zweckentsprechende Regelung des Betriebs in den Ausgabe- und Lieferstuben z. B. in der Richtung in Betracht, daß für die einzelnen Arten der Arbeitserzeugnisse oder auch für die Hausarbeiter je nach dem Anfangsbuchstaben ihrer Namen (z. B. von A bis M und von N bis Z) verschiedene Ausgabe- und Lieferzeiten festgesetzt werden. Mit Rücksicht auf die durch eine solche Regelung eintretende Beschränkung der Lieferfreiheit der Hausarbeiter wird es sich empfehlen, vorher die beteiligten Hausarbeiter zu hören. Auch kann, zumal für Betriebe mit einer erheblichen Zahl von Hausarbeitern, eine Anordnung darüber zweckdienlich sein, daß die an die einzelnen Hausarbeiter neu auszuteilende Arbeit nicht erst nach der Lieferung zusammengestellt, sondern soweit tunlich schon vorher bereitgelegt wird.

11. Anordnungen, die über die Einrichtung der Betriebsstätte und die Regelung des Betriebs in den Ausgabe- und Abnahmeräumen hinausgehen, also z. B. die Zusendung der Arbeit durch den Unternehmer an die Hausarbeiter bezwecken, sind nach dem Gesetze nicht zulässig.

12. Wo nach den Erlassen vom 28. April 1896 und 25. Januar 1897 — M. f. H. u. G. B 1666 und 11 923 — alle Baugesuche, die gewerbliche Anlagen betreffen, vor der Genehmigung den Gewerbeinspektionen zur Begutachtung übersandt werden, wird sich bei solchen Betrieben, die Hausarbeiter in größerer Zahl beschäftigen, die Prüfung der Gewerbeaufsichtsbeamten zweckmäßig auch darauf erstrecken, ob für die Ausgabe und Abnahme der Hausarbeit ausreichende Räume vorgesehen sind.

Polizeiliche Verfügungen (§§ 6 bis 9), **Polizeiverordnungen** (§ 10 Abs. 3, §§ 15, 16).

13. Polizeiliche Verfügungen auf Grund des § 6 können insoweit erlassen werden, als sich aus der Art der Beschäftigung Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit und zwar nicht nur der Hausarbeiter selbst, sondern auch ihrer nicht gewerblich beschäftigten Familienangehörigen ergeben. Der Erlaß der Verfügung ist durch das Gesetz an den Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten geknüpft und damit noch besonders zum Ausdrucke gebracht, daß die Verfügungen in Anpassung an die Eigenart des Gewerbezweigs und unter pfleglicher Berücksichtigung der Lage des Einzelfalls ergehen sollen. Diesem Erfordernis des Gesetzes wird ohne weiteres dann genügt, wenn die Gewerbeinspektoren, wozu sie durch Nr. 2 dieser Anweisung hinsichtlich der Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 ausschließlich für zuständig erklärt sind, die Verfügungen ihrerseits ohne Inanspruchnahme der Ortspolizeibehörde erlassen. Daß die Fassung des Gesetzes dem nicht entgegensteht, ist bei den Verhandlungen des Reichstags über den ähnlich gefaßten § 120 f Abs. 2 der GewO. (vergl. Gesetz, betreffend die Änderung der §§ 114 a usw. der GewO., vom 27. Dezember 1911, RGBl. S. 139) ausdrücklich anerkannt.

14. Die Beseitigung der in den Betrieben der Hausarbeiter durch die Art der Beschäftigung hervorgerufenen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit soll nach der Absicht des Gesetzes tunlichst ohne Gefährdung der Lebensfähigkeit der Betriebe selbst erfolgen. Es wird deshalb im Hinblick auf die ungünstige wirtschaftliche Lage vieler Hausarbeiter bei der Ausführung des § 6 nur schrittweise und mit besonderer Vorsicht vorzugehen sein. Das von dem Gesetz erstrebte Ziel wird sich, zumal dort, wo die Erwerbsverhältnisse der Hausarbeiter unbefriedigend sind, am besten erreichen lassen, wenn es gelingt, die Unternehmer, die ihre Hausarbeiter regelmäßig beschäftigen, mehr als bisher mit dem Bewußtsein zu erfüllen, daß ihnen auch hinsichtlich ihrer Hausarbeiter die Pflichten eines Arbeitgebers obliegen, und sie für die Verbesserung der nach § 6 Abs. 1 als ungenügend erfundenen Arbeitsverhältnisse in diesen Hausarbeitsbetrieben zu interessieren. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben daher in solchen Fällen, wo für den Hausarbeiter allein die Ausführung der erforderlichen Änderungen der Betriebsstätte oder Betriebsvorrichtungen ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Lebenshaltung nicht möglich erscheint, in dieser Richtung die geeigneten Schritte zu unternehmen, damit tunlichst die Unternehmer Beihilfen für diesen Zweck gewähren.

Unter welchen Voraussetzungen zur Förderung dieser Bemühungen der Gewerbeaufsichtsbeamten für den Fall, daß die Unternehmer zur Leistung von Beihilfen bereit sind, auch staatliche Mittel für den bezeichneten Zweck zur Verfügung gestellt werden können, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

15. Während die zur Beseitigung von Gefahren, die sich aus der Art der Beschäftigung für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Hausarbeiter selbst oder ihrer Familienangehörigen ergeben, erforderlichen Maßnahmen im allgemeinen in erster Linie nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu treffen sein werden, hat für ein Vorgehen zum Schutze der öffentlichen Gesundheit gemäß § 7 die Art der vorgenommenen Verrichtung insofern eine allgemeinere Bedeutung, als die Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln in den Hausarbeitsbetrieben, wenn dagegen Bedenken obwalten, vielfach weniger durch Verfügung für den Einzelfall, als vielmehr durch allgemeine Anordnung — des Bundesrats (§ 10 Abs. 1), der Landeszentralbehörde oder im Wege der Polizeiverordnung (§ 10 Abs. 3) — zu regeln sein wird.

16. Der Regelung unterliegen nach § 7 Abs. 3 auch die sonst im allgemeinen von dem Gesetz ausgenommenen Werkstätten, in denen ausschließlich für den persönlichen Bedarf des Bestellers oder seiner Angehörigen gearbeitet wird, also die unmittelbar für die Kundschaft arbeitenden Handwerks- und sonstigen Kleinbetriebe ohne fremde Hilfskraft.

Nach § 16 kann die Regelung durch Polizeiverordnung auch über den Kreis der Hausarbeitsbetriebe hinaus auf solche Betriebe erstreckt werden, die im übrigen unter die Vorschriften der Gewerbeordnung fallen.

17. In die polizeilichen Verfügungen ist eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel — Beschwerde an den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin an den Oberpräsidenten (§ 9 Abs. 3) — aufzunehmen. Da die Zuwiderhandlungen gegen die endgültig erlassenen Verfügungen im Gesetze (§§ 28, 29, 31) mit Strafe bedroht sind, so ist daneben eine Androhung bestimmter Strafen auf Grund des LVG. § 132 Ziff. 2 in der Verfügung nicht zulässig. Vielmehr ist, wo zur Erhöhung des Nachdrucks der Verfügung ein Hinweis auf die Nachteile ihrer Nichtbefolgung angezeigt erscheint, auf die gesetzlichen Strafbestimmungen zu verweisen. Außerdem können erforderlichenfalls auch noch die im LVG. § 132 Ziff. 1 oder 3 bezeichneten Zwangsmittel angedroht werden.

18. Von den durch die Ortspolizeibehörde erlassenen polizeilichen Verfügungen ist dem Gewerbeinspektor alsbald eine Abschrift zu übersenden.

19. Wegen der Ausführung der Verfügungen gilt Nr. 200 Abs. 1 bis 3 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 entsprechend.

Anzeigepflicht (§ 12).

20. Die im § 12 des Gesetzes vorgesehene Verpflichtung zur besonderen schriftlichen Anzeige an die Ortspolizeibehörde vor dem Betriebsbeginn greift nur insoweit Platz, als durch Bestimmungen des Bundesrats, der Landeszentralbehörde oder durch Polizeiverordnung für einen Gewerbezweig eine Regelung der Hausarbeit erfolgt ist. Die Anzeige ist von demjenigen zu erstatten, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte benutzten Raum hat.

21. Die eingehenden Anzeigen sind von der Ortspolizeibehörde darauf zu prüfen, ob sie die Lage der Werkstätte angeben und die Art des Betriebs erkennen lassen. Unvollständige Anzeigen sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

Auf Grund der Anzeigen, die für jeden behördlich geregelten Zweig der Hausarbeit zu besonderen Aktenheften zu vereinigen sind, hat die Ortspolizeibehörde nach den einzelnen Zweigen der geregelten Hausarbeit gesonderte Verzeichnisse der Hausarbeitsbetriebe ihres Bezirks unter fortlaufenden Nummern und mit Angabe der Lage der Werkstätte zu führen. Die Verzeichnisse sind dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

Ausweis über die Beschaffenheit der Arbeitsräume (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2).

22. Auch die im § 13 vorgesehene Verpflichtung, Hausarbeit nur für solche Werkstätten auszugeben, hinsichtlich deren ein Ausweis über ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit vorgelegt wird, hat zur Voraussetzung, daß der Gewerbezweig durch Bestimmungen des Bundesrats, der Landeszentralbehörde oder durch Polizeiverordnung geregelt und daß dabei die Beschaffung eines solchen Ausweises vorgeschrieben ist.

23. Soweit hiernach die Verpflichtung besteht, gilt sie ebenso wie für die Unternehmer selbst, die unmittelbar Arbeit für Hausarbeiter ausgeben, und für die Verwalter von Zweigstellen solcher Betriebe (§ 32 Abs. 1) auch für die sogenannten Zwischenmeister, welche außerhalb ihrer Arbeitsstätte Hausarbeit verrichten lassen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2), und für

die sogenannten Ausgeber, Faktoren oder Fergen, die, ohne selbst eine Arbeitsstätte zu besitzen, für Gewerbetreibende die Ausgabe der Hausarbeit übernehmen (§ 13 Abs. 2). Personen, die, wie z. B. Botenleute, lediglich die Überführung der Arbeitsstücke von der Ausgabestelle zum Hausarbeiter besorgen, ohne daß sie an der Verfügung über die Austeilung der Arbeit selbst beteiligt sind, unterliegen der Verpflichtung nicht.

24. Damit in denjenigen Gewerbezweigen, für welche die Verpflichtung zur Vorlegung des Ausweises Platz greift, eine Erschwerung der Erwerbstätigkeit der Hausarbeiter im Falle des Wohnungswechsels infolge von Verzögerungen in der Beschaffung des Ausweises tunlichst vermieden wird, dürfen die Ausweise dann, wenn die neue Wohnung nur in nebensächlichen Punkten den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, ihnen im übrigen aber entspricht, einstweilen unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß die verbliebenen Anstände binnen einer zu stellenden angemessenen Frist nachträglich behoben werden.

Listenführung (§§ 13, 14).

25. Die Bestimmungen über Listenführung gelten ohne weiteres allgemein von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes ab. Vom 1. April 1912 an haben daher zu führen:

1. ein Verzeichnis der beschäftigten Hausarbeiter:
   - die Unternehmer und die Leiter von Zweigstellen der Betriebe (§ 32 Abs. 1 des Gesetzes), soweit sie unmittelbar, d. h. nicht durch Zwischenmeister oder Ausgeber (Faktoren, Fergen) Hausarbeiter beschäftigen,
   - die sogenannten Zwischenmeister für die von ihnen außerhalb ihrer Arbeitsstätten mit Hausarbeit beschäftigten Personen und
   - die sogenannten Ausgeber, Faktoren oder Fergen (Personen ohne eigene gewerbliche Arbeitsstätte) für diejenigen Hausarbeiter, welchen sie für — meist an andern Orten wohnhafte — Gewerbetreibende Hausarbeit übertragen.

   (Wegen der Botenleute vergl. Nr. 23 dieser Anweisung.)
2. ein Verzeichnis der beschäftigten Zwischenmeister und Ausgeber (Faktoren, Fergen):
   - die Unternehmer und die Leiter von Zweigstellen der Betriebe hinsichtlich solcher Personen, durch welche außerhalb der Betriebsstätten für die Betriebe die Übertragung von Arbeit an Hausarbeiter erfolgt, sei es, daß diese Personen — wie die Zwischenmeister — selbst zugleich an der Herstellung der Arbeitserzeugnisse mitbeteiligt sind, oder daß sie — wie die Ausgeber (Faktoren, Fergen) — in der Hauptsache nur die Ausgabe der Arbeit vermitteln.

     Zwischenmeister, welche die übernommene Arbeit ausschließlich in ihren eigenen Arbeitsstuben und Werkstätten ausführen lassen, also daneben nicht noch an Hausarbeiter weiterübertragen, sind in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.

26. Die Verzeichnisse müssen den Namen der Hausarbeiter, Zwischenmeister und Ausgeber nebst Angabe der Betriebsstätte dieser Personen enthalten. Soweit sich ein Bedürfnis ergeben sollte, nähere Anordnung über die Einrichtung der Verzeichnisse zu treffen, kann das Erforderliche gemäß § 14 durch Polizeiverordnung der zuständigen Polizeibehörde nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter bestimmt werden.

27. Damit die Behörden zuverlässige Kenntnis über die Verbreitung der Hausarbeit in ihrem Bezirk erlangen, ist bis zum 1. Juli d. J. das Erforderliche zu veranlassen, damit die Verzeichnisse (vergl. Nr. 25 dieser Anweisung) den Ortspolizeibehörden sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Einsicht eingereicht werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 1). Soweit es sich dabei in einem Bezirke nicht nur um verhältnismäßig wenige den Behörden von vornherein bekannte Betriebe (Unternehmer-, Zweigstellen-, Zwischenmeisterbetriebe), die Hausarbeiter beschäftigen, oder Ausgeber handelt, wird zweckmäßig durch Polizeiverordnung (§ 14) zu bestimmen sein, daß die Verzeichnisse in Abschrift an die Ortspolizeibehörde einzureichen sind. Bei Erlaß der Polizeiverordnung ist zugleich zu erwägen, in wie weit etwa auch für die Zukunft eine Wiederholung der Einreichung vorzuschreiben sein wird. Die Ortspolizeibehörden haben die Abschriften daraufhin durchzusehen, in wie weit nach Nr. 28 dieser Anweisung eine Benachrichtigung auswärtiger Ortspolizeibehörden vorzunehmen ist, und sie sodann dem zuständigen Gewerbeinspektor zu übersenden.

Im allgemeinen wird der Besitz der Abschriften für die Ortspolizeibehörden nicht von der gleichen Bedeutung wie für die Gewerbeinspektoren sein. Soweit dies gleichwohl der Fall ist, kann durch die Polizeiverordnung auch die Einreichung je einer Abschrift an die Ortspolizeibehörde und den Gewerbeinspektor vorgesehen werden.

28. Ergibt sich aus den Verzeichnissen, daß Hausarbeiter, Zwischenmeister oder Ausgeber in einem anderen Bezirke des Staatsgebiets beschäftigt werden, so hat die Ortspolizeibehörde zwecks tunlichst vollständiger Erfassung der Hausarbeiter und zur Erleichterung der Kontrolle über die Durchführung des § 13 des Gesetzes die Namen dieser Personen unter Angabe der Betriebsstätte der zuständigen Ortspolizeibehörde mitzuteilen. Diese hat sie zur Kenntnis des Gewerbeinspektors zu bringen.

29. Die Gewerbeinspektoren haben für ihre Akten aus den ihnen vorgelegten (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) Verzeichnissen die erforderlichen Auszüge zu fertigen und sie ebenso wie die eingereichten Verzeichnisabschriften und die ihnen gemäß Nr. 28 dieser Anweisung übersandten Mitteilungen für die einzelnen Gewerbezweige gesondert aufzubewahren.

Für solche Hausarbeitszweige, welche wegen der aus der Art der Beschäftigung sich ergebenden Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit (§ 6 des Gesetzes) die besondere Überwachung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten erfordern, werden Kataster der im Gewerbeinspektionsbezirke belegenen Hausarbeiterbetriebe nicht wohl entbehrt werden können. Inwieweit solche zu führen und wie sie einzurichten sind, bleibt bis auf weiteres der Anordnung des Regierungs- und Gewerberats vorbehalten.

Aufsicht (§ 17).

30. Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften:

a) des § 5 des Gesetzes wegen Vermeidung ungerechtfertigter Zeitversäumnis für die Hausarbeiter bei der Empfangnahme oder Ablieferung der Arbeit,

b) des § 6 Abs. 1 des Gesetzes wegen Vermeidung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit infolge der Art der Beschäftigung

wird von den Gewerbeaufsichtsbeamten wahrgenommen. Die Ortspolizeibehörden sind jedoch verpflichtet, auf ihr Ersuchen Nachrevisionen über die Ausführung der von den Gewerbeinspektoren erlassenen polizeilichen Verfügungen vorzunehmen.

31. Die Aufsicht über die Vorschriften des § 12 des Gesetzes wegen der der Ortspolizeibehörde zu erstattenden Anzeige wird von den Ortspolizeibehörden wahrgenommen.

32. Im übrigen wird die Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes von den Ortspolizeibehörden und den Gewerbeaufsichtsbeamten ausgeübt. Dabei ist, soweit gemäß § 15 des Gesetzes für einzelne Gewerbezweige die Verpflichtung vorgeschrieben ist, daß sich die Gewerbetreibenden (auch Zweigstellenleiter und Zwischenmeister) und Ausgeber über die Einrichtung und den Betrieb der Werkstätten persönlich oder durch Beauftragte unterrichten, besonders darauf zu achten, ob dieser Verpflichtung genügt ist.

33. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben die von ihnen ausgeführten Revisionen in das Revisions-Notizbuch einzutragen, das von ihnen nach Nr. III 6 der Vorschriften für den inneren Dienst der Gewerbeinspektionen vom 3. Juni 1901 zu führen ist. Inwieweit über die von den Gewerbeaufsichtsbeamten ausgeführten Revisionen auch Vermerke in das nach Nr. 29 Abs. 2 dieser Anweisung zu führende Kataster aufzunehmen sind, bleibt bis auf weiteres gleichfalls der Anordnung des Regierungs- und Gewerberats vorbehalten.

34. Die nähere Anordnung wegen Errichtung von Fachausschüssen bleibt bis nach Erlaß der im § 24 des Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen des Bundesrats über die Errichtung und die Zusammensetzung der Fachausschüsse sowie über das Verfahren bei diesen vorbehalten.

Berlin, den 16. März 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Freund.

III. 1804 M. f. H. u. G. — II e. 686 M. d. J.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Stempelpflicht der Schulzeugnisse.

Berlin, den 21. März 1912.

Im Anschluß an unseren Runderlaß vom 31. Oktober v. Js. (HMBl. S. 426) bestimmen wir, daß außer den im Absatz 2 daselbst erwähnten Klassenzeugnissen und den bei dem Übergang eines Schülers in eine andere Lehranstalt auszustellenden Abgangszeugnissen, auch die von den Fortbildungsschulen sonst und insbesondere zur Erfüllung der Vorschrift im § 131c Abs. 2 der GewO. ausgestellten Abgangszeugnisse der Stempelpflicht nicht unterliegen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Dr. Neuhaus.

Der Finanzminister.
Im Auftrage.
Rathjen.

IV. 2201 II M. f. H. — III. 4595 F.M.

An die Herren Regierungspräsidenten.

---

2. Fachschulen.

Betr. Belastungen und Beanspruchungen der Baustoffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 15. März 1912.

Im Anschluß an den Erlaß vom 11. Mai 1910 (HMBl. S. 190) ersuche ich Sie, die Direktoren der Baugewerkschulen Ihres Bezirkes auf den Runderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 5. Januar d. Js. (III. B. 1. 194 D. B. A., I. D. 21 326), Nr. 11 des Zentralblatts der Bauverwaltung vom 3. Februar d. Js., durch den die Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und Beanspruchungen der Baustoffe vom 31. Januar 1910 Änderungen erfahren haben, aufmerksam zu machen.

Im Auftrage.
Dr. Neuhaus.

IV. 816 II.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. in Berlin W.